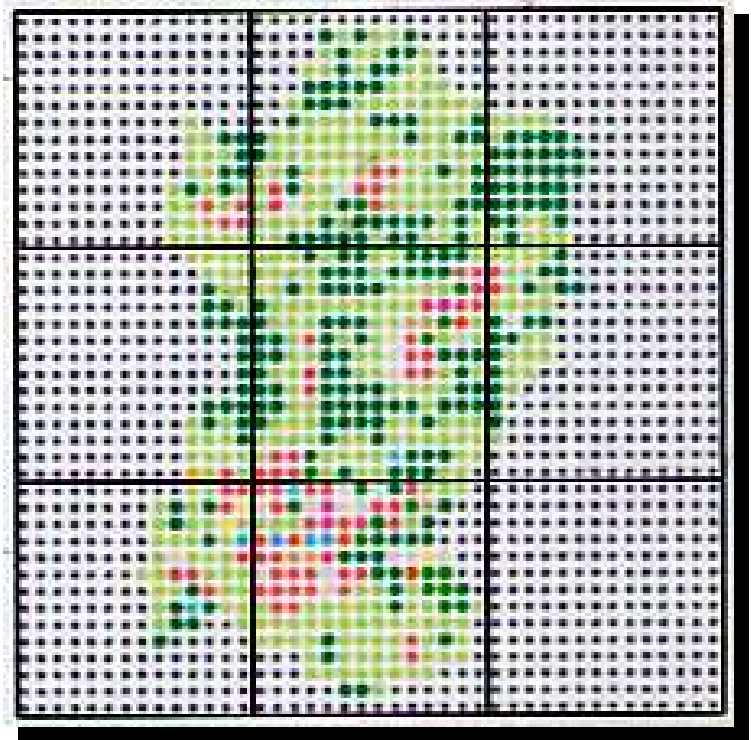


**Stadt Dorsten**



# **Flächennutzungsplan**

## **7. Änderung**

**„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“**

**Vorentwurfsbegründung**

**November 2014**

61 20 01 (7) dan 4890 / lu 3525 / ro 4900

**Vorentwurfsbegründung**  
**zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten**  
**„Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“**

Gliederung

- 1.0 Planungsanlass
  
- 2.0 Planungssituation in der Stadt Dorsten
  
- 3.0 Gebietsanalyse – Gesamtstädtisches Planungskonzept
  - 3.1 Mehrstufige Untersuchung des Planungsraumes (Negativauswahlverfahren)
  - 3.2 Planungskriterium „Tabuzonen“
  
- 4.0 Differenzierung geeigneter Suchräume
  
- 5.0 Weitergehende Untersuchung der verbleibenden Potenzialflächen
  
- 6.0 Planerische Vorgabe und rechtliche Situation
  
- 7.0 Darstellungen des Änderungsbereichs
  
- 8.0 Kosten

## 1.0 Planungsanlass

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. Städtebauliches Ziel der Stadt Dorsten ist es, mit der vorliegenden Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durch einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Windenergie insgesamt substantiell Raum zu geben und weitere „Flächen für die Nutzung von Windenergie“ anhand aktueller Erfordernisse und Rahmenbedingungen darzustellen.

Hintergrund ist die Zielsetzung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Treibhausgase bis zum Jahr 2020 um 25 % und bis zum Jahr 2050 um 80 %, jeweils im Vergleich zum Stand von 1990, zu reduzieren. Diese Ziele sind in § 3 des Klimaschutzgesetzes NRW vom 23.01.2013 festgeschrieben worden und stellen damit eine öffentliche Verpflichtung dar, der sich die Landesregierung selbst unterwirft, die aber auch für alle anderen öffentlichen Stellen, insbesondere auch für die Gemeinden, gilt. In § 5 des Klimaschutzgesetzes wird darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Stellen Vorbildfunktion beim Klimaschutz haben und insbesondere die Minderung von Treibhausgasen, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie Anpassungen an den Klimawandel prioritäre Aufgaben sind. Damit wird ausgedrückt, dass die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit aufgefordert sind, die Ziele zum Ausbau der regenerativen Energien zu fördern.

Zur Erreichung der o. g. Ziele strebt die Landesregierung u. a. eine Steigerung des Anteils der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen von derzeit rd. 3 - 4 % auf 15 % im Jahr 2020 an. Um diese Aufgabe planerisch bewältigen zu können, wurde der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 11.07.2011 veröffentlicht. Der Erlass bietet Hilfestellung im Umgang mit der Planung von Windenergieanlagen und erleichtert deren Ausweisung unter den Prinzipien des gültigen Planungs- und Immissionsschutzrechtes, ohne dabei in die Planungshoheit der Gemeinden einzugreifen. Der Erlass hat für die nachgeordneten Behörden verwaltungsinterne Verbindlichkeit, für die Gemeinden als Träger ihrer eigenen Planungshoheit ist er als Empfehlung und Hilfe zur Abwägung zu verstehen. Die früheren Erlasse von 2005 und 2007 wurden mit dem aktuellen Erlass aufgehoben.

Der Windenergie-Erlass setzt im Wesentlichen die folgenden Schwerpunkte:

- Berücksichtigung des geltenden Planungs- und Immissionsschutzrechtes; dabei erfolgt insbesondere der Hinweis auf ausreichende Abstände zu Siedlungen und Einzelhoflagen;
- Wahrung des Natur- und Artenschutzrechtes; dabei Konkretisierung von Tabu-Räumen wie Naturschutz- und FFH-Gebieten;
- Prüfung der Belange des Landschaftsbildes und der landschaftsorientierten Erholung; Ausweisung von Konzentrationsflächen in Bereichen mit weniger hochwertigen Funktionen für Naturschutz, Landschaftspflege und landschaftsorientierte Erholung möglich;
- Öffnung des Waldes für Windkraftanlagen in Gemeinden mit hohem Waldanteil (trifft für Dorsten nicht zu, daher Wald als Ausschlusskriterium definiert);

- Hinweis auf Erneuerung von Altanlagen (Repowering); Rückbauverpflichtung von Altanlagen;
- Aufgabe von Höhenbeschränkungen, um Neuanlagen optimal wirtschaftlich betreiben zu können;
- Hinweis auf Bürgerbeteiligung im Planungsverfahren, aber auch an den Projekten selbst (Bürgerwindanlagen).

Eine weitreichende Bürgerbeteiligung ist ausdrücklich erwünscht und soll die Akzeptanz für eine ökonomische, aber vor allem auch ökologisch sinnvolle Energieerzeugung erhöhen. Gleichzeitig wird damit auch das Ziel verfolgt, dass sich die Wertschöpfung durch die Planung, den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen in der Stadt bzw. der Region niederschlägt.

## 2.0 Planungssituation bei der Stadt Dorsten

Bereits im Jahr 1999 hatte die Stadt Dorsten Windkraftkonzentrationszonen in den Flächennutzungsplan (FNP) aufgenommen. Diese wurden bei der Neuaufstellung des FNP im Jahr 2009 fortgeschrieben. Schon seinerzeit war es dabei erklärte Absicht, Windenergieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zu fördern, jedoch einer über große Teile des Stadtgebietes verteilten Aufstellung von Einzelanlagen mittels dem Planungsinstrument der Ausweisung von Konzentrationszonen entgegenzuwirken. Zwar sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, durch Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan können diese aber nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf bestimmte Orte beschränkt werden. Damit wird einer in der Bevölkerung oftmals befürchteten „Verspargelung der Landschaft“ entgegengewirkt.

Im rechtsgültigen FNP sind derzeit die folgenden Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen:

<b>Tabelle 1: Bestehende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP</b>		
<b>Lage Bezeichnung</b>	<b>Größe</b>	<b>realisierte Anlagen</b>
Lembeck-Wessendorf	ca. 53 ha	drei Anlagen mit je 1,5 MW in Betrieb
Holsterhausen-Emmelkamp	ca. 12 ha	eine Anlage mit 2,0 MW in Betrieb
Hervest-Orthöve	ca. 29 ha	zwei Anlagen mit je 600 kW in Betrieb
Dorsten-Östrich	ca. 14 ha	eine Anlage mit 2,3 MW ist derzeit im Bau und geht voraussichtlich 2015 an's Netz
Gesamtfläche	ca. 108 ha	7 WEA mit 10 MW Leistung

Weiterhin gibt es außerhalb der Konzentrationszonen drei Einzelanlagen in Lembeck mit je 600 kW. Diese Einzelanlagen hatten das Genehmigungsverfahren seinerzeit vor Abschluss der Konzentrationsflächenplanung im FNP erfolgreich abgeschlossen und mussten dementsprechend planungsrechtlich zugelassen werden.

Die in Dorsten bestehenden Konzentrationszonen sind mit den genannten Anlagen nach jetzigem Stand ausgeschöpft und bieten kein Entwicklungspotenzial für zusätzliche Anlagen. Zumal die heute üblichen Anlagen mit Leistungen um 3 MW und Nabenhöhen bei rd. 150 m (Gesamthöhe etwa 200 m) über Grund andere Abstände zueinander und zu Restriktions- und Taburäumen benötigen.

Die gesellschaftliche und politische Diskussion um die Energiewende sowie die o. g. Klimaschutzziele der Landesregierung führten dazu, dass aus Investorenkreisen, insbesondere der Landwirtschaft, wiederholt Anfragen zur Errichtung von Windkraftanlagen bei der Stadt Dorsten gestellt wurden, die jedoch, da zumeist auf Grundstücken außerhalb der bestehenden Konzentrationszonen liegend, abschlägig beschieden werden mussten.

Vor diesem Hintergrund und der seitens der Stadt übernommenen Verpflichtung der Energiewende, in Dorsten ausreichende Entwicklungsperspektiven zu bieten, hat die Verwaltung auf der Grundlage der Vorgaben des Windenergieerlasses das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich der Möglichkeit der Ausweisung weiterer Windkraftkonzentrationszonen untersucht. In dieser Untersuchung wird auch die Eignung der vier bestehenden Windkraftkonzentrationszonen auf der Grundlage von gesamtstädtisch definierten Tabukriterien überprüft. Eine Bewertung erfolgt in Kapitel 4 (Tabelle 3).

Die bestehenden Windkonzentrationszonen sollen im Rahmen eines parallel durchzuführenden Änderungsverfahrens als Sonderbauflächen für Repowering dargestellt werden. Auswirkungen auf die bereits vorhandenen Anlagen ergeben sich nicht. Weitere Regelungen sind über Bebauungspläne in den Sonderbauflächen zu treffen. Moderne, große Anlagen sind dann u. U. in diesen Zonen nicht oder nur eingeschränkt realisierbar (Stichwort „Repowering“).

### **3.0 Gebietsanalyse – Gesamtstädtisches Planungskonzept**

Grundsätzlich muss der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ein das Stadtgebiet umfassendes gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes entspricht. Mit dieser planerischen Vorgabe hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Kriterien, die aus dem gültigen Planungs- und Immissionsschutzrecht sowie aus dem Windenergie-Erlass abgeleitet sind, das gesamte Stadtgebiet auf seine Eignung für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen untersucht. Anders als noch bei Prüfung und Darstellung der Windkraftkonzentrationszonen im FNP im Jahr 1999 spielt die Windhöffigkeit (Windpotenzial) bei der aktuellen Eignungsuntersuchung aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Anlagen sowie deren Höhenausbildung eine untergeordnete Rolle.

Für die gesamtstädtische Flächenanalyse konnte die Verwaltung auf das vom Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) im Frühjahr 2012 zur Verfügung gestellte Flächeninformationssystem „EnergyFIS – Windenergie im Ruhrgebiet“ zurückgreifen. Mit dem EnergyFIS hat der RVR über den gesamten Verbandsraum die relevanten Abstandskriterien als

Plan-Layer in einem Geografischen Informationssystem (GIS) aufbereitet und den Verbandskommunen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Stadt Dorsten hat dieses Angebot, das zu einer erheblichen Kostenersparnis beigetragen hat, angenommen und die Möglichkeit genutzt und mit den relevanten Layern eine entsprechende Karte der Ausschlusskriterien entworfen.

### 3.1 Mehrstufige Untersuchung des Planungsraums (Negativauswahlverfahren)

Nachfolgend wird dargestellt, welche Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen maßgebend sind. In einer planungsmethodisch als Negativauswahlverfahren zu bezeichnenden Vorgehensweise werden alle Bereiche im Stadtgebiet ausgeschlossen, die ein hohes, nicht zumutbares Konfliktpotenzial mit anderen Raumansprüchen aufweisen.

Um den rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, wurde auf Basis der vorhandenen vom RVR zur Verfügung gestellten Daten zur Flächennutzung, Schutzgebieten usw. und letztendlich zu städteplanerischen Kriterien, eine mehrstufige Untersuchung des Planungsraums vorgenommen. Die Auswertung wurde graphisch in einer Übersichtskarte für das gesamte Stadtgebiet aufbereitet.

### 3.2 Planungskriterium „Tabuzonen“

Bei der Ermittlung der Bereiche, die nicht für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen (sog. Tabuzonen) unterscheidet man sog. „**harte**“ und „**weiche**“ Tabuzonen.

Bei den „**harten**“ Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Hierbei spielen insbesondere die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, Schutzgebiete (Naturschutz, FFH-Gebiete), artenschutzrechtliche Anforderungen, ökologisch wertvolle Waldgebiete, usw. die Hauptrolle. Beispiele sind:

- Geschlossene Siedlungsbereiche mit Schutzzone 400 m,
- Einzelwohnlagen mit Schutzzone 300 m,
- Infrastruktureinrichtungen mit entsprechenden Schutzabständen.

Bei den „**weichen**“ Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickelt, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen, wie z. B.:

- Geschlossene Siedlungsbereiche mit Schutzzone 800 m,
- Einzelwohnlagen mit Schutzzone 400 m,
- Waldgebiete (außer ökologisch hochwertige Waldgebiete),
- Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete mit Schutzzone 300 m
- Naturschutzgebiete (NSG) mit Schutzzone 300 m
- Mindestflächengröße Windpark,
- städtebaulich zu berücksichtigende Bereiche (z. B. Kulturraum Schloss Lembeck).

In Anlehnung an die Kriterien des Windenergieerlasses hat die Verwaltung in der ersten Untersuchungsstufe zum Schutz der öffentlichen Interessen die nachfolgenden Zonen definiert, die für die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen nicht in Frage kommen und zu Schutz- bzw. Taburäumen zu erklären sind:

- Wahrung eines Abstandes zum Siedlungsraum (auf der Basis der FNP-Ausweisung) von mindestens 800 m;
- Wahrung eines Abstandes zu bewohnten Einzelgehöften bzw. sonstigen zu Wohnzwecken im Außenbereich genutzten Gebäuden von mindestens 400 m;
- Schutz von Bereiche zum Schutz der Natur (auf Basis des GEP) sowie Naturschutz- und Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH);
- Ausschluss von Wald.

In der graphischen Gesamtschau wird dabei deutlich, dass durch die Schutzabstände zu Siedlungsbereichen und sonstigen Wohngebäuden in Dorsten großflächige Bereiche für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen. Von den Flächenanteilen nachgeordnet greifen dann naturschutzfachliche Schutzabstände sowie der Ausschluss von Wald.

#### **4.0 Differenzierung geeigneter Suchräume**

Die o. g. Gesamtschau führt dazu, dass das Stadtgebiet von Dorsten großflächig mit Abstandszone und Taburäumen belegt ist, in denen die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen nicht möglich ist. Außerhalb dieser Zonen verbleiben Resträume, die zunächst ohne Restriktionen belegt sind und als sogenannte „weiße Flecken“ für die Windkraftnutzung als geeignet erscheinen. Diese Räume bedürfen nun einer genaueren Analyse.

Dabei ist zunächst festzuhalten, dass für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone eine hinreichende Flächengröße definiert wird. Eine Konzentrationszone sollte gemäß Winderlass einen Windpark aufnehmen können. Ein Windpark wird über eine Anlagenanzahl von mindestens drei WEA definiert. Demzufolge muss, bei Zugrundelegung der erforderlichen Abstände der WEA untereinander, eine zusammenhängende Fläche von mindestens 10 ha verfügbar sein. Damit fallen in der zweiten Untersuchungsstufe alle kleineren „weißen Flächen“ aus dem Raster und bedürfen keiner weiteren Betrachtung.

Die verbleibenden „weißen Flächen“ ab 10 ha Flächengröße wurden im Folgenden in einer dritten Untersuchungsstufe weiter raumanalytisch bewertet und differenziert. Dabei wurden die nachfolgenden Kriterien angewandt:

- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung;
- Abstand zu naturschutzfachlichen Schutzgebieten (Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete) mit der Folge, je nach Schutzgebietsziel entsprechende Schutzabstände einzuhalten (z. B. Wiesenvogelschutz, Abstand zu bekannten Neststandorten naturschutzfachlich bedeutsamer Arten wie z. B. Weißstorch, usw.);
- naturräumliche Einschätzung und Berücksichtigung besonders schutzwürdiger Landschaftsbilder;
- Berücksichtigung von Natur-, Kultur- und Baudenkmälern;

- Berücksichtigung der LÖBF-Biotopkataster (damalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten);
- Schutzabstand zu Gewässern;
- Abstand zu Infrastrukturtrassen (Autobahn, Bahnstrecken, Kanal, vorhandene Leitungstrassen).

Die Ausschlussflächen mit den jeweiligen Abständen sind in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst:

<b>Tabelle 2: Übersicht der Ausschlussflächen mit Abstandswerten und Ausschlussobjekte</b>		
	<b>Hartes Tabukriterium</b>	
<b>Abstand</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Anmerkung</b>
400 Meter	Einzelgebäuden / Hoflagen	Auf der Basis Realnutzungskartierung
400 Meter	Siedlungsbereiche	Auf der Basis Realnutzungskartierung
100 Meter	Infrastruktureinrichtungen	Auf der Basis Realnutzungskartierung
	<b>Weiches Tabukriterium</b>	
800 Meter	Siedlungsbereiche	Auf Basis FNP-Ausweisung
Einzelfallprüfung	Versorgungs(frei)leitungen	Auf Basis FNP-Ausweisung
Einzelfallprüfung	Naturschutz – Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Auf Basis Gebietsentwicklungsplans (GEP) Emscher-Lippe
mind. 300 m	Naturschutzgebiete (NSG)	Auf Basis NSG-Ausweisung
mind. 300 m	Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH)	Natura 2000
Einzelfallprüfung	Abstand zu Biotopen und Biotopverbänden	Auf Basis des LÖBF-Katasters
Keine Inanspruchnahme	Waldbestände	Auf Basis FNP-Ausweisung
Einzelfallprüfung	Abstand zu Natur-, Kultur- und Baudenkmalern	Denkmalliste
100 m	Bundesfernstraßen	Auf Basis FNP-Ausweisung



Das Stadtgebiet von Dorsten zeichnet sich räumlich durch ein hohes Potenzial wertvoller Natur- und Landschaftsräume aus. So wurden bereits die wertvollsten Flächen „unter Schutz“ gestellt. Dazu kommen grün- und Freiraum vernetzende Korridore, Fließgewässersysteme und Ausbreitungslebensräume (z. B. Nahrungs- oder Rasthabitats), die das Naturpotenzial des Stadtgebietes außerhalb von Schutzgebieten stärken. Die sogenannten „weißen Flecken“ unterliegen somit einer eingehenden Prüfung der landschaftsverträglichen Machbarkeit hinsichtlich einer Folgenutzung für Windenergieanlagen.

Die Suchräume, die nicht in die engere Prüfauswahl gelangt sind, haben ein hohes landschaftsökologisches Potenzial oder liegen in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen hochwertigen Landschaftsbereichen und stellen eine Wechselwirkung dar. So sind die Flächen südlich der Schachanlage Wulfen als Beispiel zu erwähnen, die aufgrund der Bergsenkungen und des Grundwasseranschnitts über die Entwicklungszeit wertvolle Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere darstellen. In gleicher Form ist der Raum Wenge/Hervester Bruch zu beurteilen.

Ähnlich ist die Beurteilung bei den Sand- und Kiesabgrabungsflächen zu verstehen. Dazu kommen Vorkommen von bereits heute in diesen Bereichen lebenden, besonders bedrohten Tierarten, wie z. B. dem Uhu oder Kolkraben.

Insbesondere die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sowie die Analyse der natur- und artenschutzfachlich gebotenen Schutzabstände zu Naturschutz- und FFH-Schutzgebieten nahmen dabei breiten Raum ein. Je nach Schutzzweck des Gebietes war eine Einzelfallprüfung erforderlich. Insbesondere die dem Wiesenvogelschutz dienenden großflächigen Schutzgebiete im nördlichen Stadtgebiet (Rhader Wiesen, Wessendorfer Elven) sowie im Lippe-Umfeld (Lippe-Aue, Hervester Bruch) erfordern großzügige Abstände von mindestens 1 200 m, damit an- und abfliegende Groß-Vögel wie z. B. Weißstorch oder Brachvogel sich gefahrlos bewegen können.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Recklinghausen (ULB), der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Münster (HLB) sowie der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) wurden die verbliebenen Windpotenzialflächen („weiße Flecken“) größer 10 ha im Rahmen mehrerer Ortsbesichtigungen im Spätsommer 2012 abgefahren sowie im Detail wiederholt bis ins Jahr 2014 diskutiert. Mit der Orts- und Sachkenntnis der verschiedenen Beteiligten wurde eine Matrix erstellt, aus der abzuleiten war, ob Flächen weiterhin als Windkraftpotenzialfläche geeignet erscheinen, oder ob derart große Raumwiderstände abzusehen sind, dass sich eine weitergehende Untersuchung nicht anbietet.

Die nachfolgende Tab. 3 stellt die Bewertung der betrachteten Windpotenzialflächen, die größer als 10 ha sind, dar und fasst die einzelnen Kriterien der Ersteinschätzung zusammen.

Im Ergebnis wird ersichtlich, welche Windkraftpotenzialflächen einer weitergehenden Analyse unterzogen werden, und welche keine weitere Betrachtung erfahren.

Tab. 3: Übersichtstabelle Bewertung Windpotenzialflächen („weiße Flecken“)

Nr.*	Ermittelte Windpotenzialfläche > 10 ha („weiße Flecken“)	Größe in ha	aktuelle Nutzung	artenschutzrechtliche u. landschaftsökologische Ersteinschätzung	Sonstige Flächen- u. Raumrestriktionen / Vorbelastungen	Eignung Konzentrationszone
1	Rhade - Wellbruch	ca. 30	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Ackerfläche beidseits des Wellbruchgrabens</li> <li>▪ westl. angrenzend Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ BSN-Fläche zentral, daher Ausschluss</li> <li>▪ artenschutzrechtlich problematisch (insb. Kiebitz), daher Ausschluss</li> <li>▪ unmittelbare Nähe zu Kompensationsflächen</li> <li>▪ LÖBF-Biotop in Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ westl- u. nördl. angrenzend mehrere WEA auf Stadtgebiet Raesfeld u. Heiden; 1 WEA im Süden auf Raesfelder Gebiet</li> <li>▪ GEP-Ausschluss von WEA; wäre im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu differenzieren</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
2	Wessendorf NW (nordwestlich von Lembeck)	ca. 46	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche; überwiegend Acker</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ artenschutzrechtlich problematisch (hoher Kiebitz-Anteil, u. U. Rauch- u. Mehlschwalben)</li> <li>▪ LÖBF-Biotope östl. angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ westl. u. südwestl. ca. 17 WEA auf Heidener Stadtgebiet in Sichtweite</li> <li>▪ A 31 westl. angrenzend</li> <li>▪ GEP-Ausschluss von WEA; ist im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu differenzieren</li> </ul>	<b>weitere Untersuchung</b>
3	Lembeck Wessendorfer Elven - Nord	ca. 25	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche; überwiegend Acker</li> <li>▪ Scheune zentral in Fläche</li> <li>▪ Wald im Norden u. Osten angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ unmittelbare Nähe zum NSG / Feuchtwiesenschutzgeb.; umfangreicher Puffer Wiesenvogelschutz erforderlich (insb. Brachvogel), daher Ausschluss</li> <li>▪ überwiegend BSN-Bereich, daher Ausschluss</li> <li>▪ LÖBF-Biotop im Nordwesten in Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A 31 westl. angrenzend</li> <li>▪ GEP-Ausschluss von WEA; wäre im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu differenzieren</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
4	Lembeck Wessendorfer Elven - Süd (Torfvonn)	ca. 32	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche; überwiegend Acker</li> <li>▪ Wald im Westen angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ NSG / Feuchtwiesenschutzgebiet unmittelbar nördlich angrenzend; umfangreicher Puffer Wiesenvogelschutz erforderlich (insb. Brachvogel), daher Ausschluss</li> <li>▪ BSN-Fläche unmittelbar nördlich angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vorhandene WEA im Südosten</li> <li>▪ A 31 westl. angrenzend</li> <li>▪ GEP-Ausschluss von WEA; wäre im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu differenzieren</li> </ul>	<b>weitere Untersuchung</b>

Nr.*	Ermittelte Windpotenzialfläche > 10 ha („weiße Flecken“)	Größe in ha	aktuelle Nutzung	artenschutzrechtliche u. landschaftsökologische Ersteinschätzung	Sonstige Flächen- u. Raumrestriktionen / Vorbelastungen	Eignung Konzentrationszone
5	Rhade Rhader Wiesen Südwest	ca. 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche; überwiegend Acker</li> <li>▪ Wald im Süden großflächig angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ NSG / Feuchtwiesenschutzgebiet südlich angrenzend; umfangreicher Puffer Wiesenvogelschutz erforderlich (Brachvogel, Weißstorch); daher Ausschluss</li> <li>▪ BSN südlich angrenzend</li> <li>▪ unmittelbare Nähe zu Rhader Wiesen im Norden, daher Ausschluss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ GEP-Ausschluss von WEA; wäre im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu differenzieren</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
6	Rhade Rhader Wiesen Ost	ca. 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche; überwiegend Acker</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Teilfläche im BSN, daher Ausschluss</li> <li>▪ NSG / FFH-Gebiet / Feuchtwiesenschutzgebiet Rhader Wiesen nördlich u. östlich; umfangreicher Puffer Wiesenvogelschutz erforderlich, daher Ausschluss</li> <li>▪ mehrere LÖBF-Biotop unmittelbar angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A 31 im Südosten</li> <li>▪ GEP-Ausschluss von WEA; wäre im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu differenzieren</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
8	Hagen (südlich von Lembeck)	ca. 13	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Ackerfläche</li> <li>▪ nach allen Seiten von Wald umgeben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine besonderen Hinweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kulturlandschaftsraum Schloss Lembeck</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
10	Holsterhausen Emmelkämper Mark	ca. 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig ehemalige Sandabgrabung</li> <li>▪ nördliche Teilfläche Wiederaufforstung bzw. an Wald angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nördliche Teilfläche im BSN</li> <li>▪ Hinweis auf Uhu-Vorkommen, daher Ausschluss</li> <li>▪ LÖBF-Biotop im nördl. Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ als ehemalige Sandabgrabung für WEA absehbar nicht geeignet; daher Ausschluss</li> <li>▪ Teilung der Fläche durch B 58</li> <li>▪ A 31 im Südwesten</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
11	Gälkenheide (südlich der Muna)	ca. 22	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Ackerfläche</li> <li>▪ randlich teilweise Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LÖBF-Biotop östlich angrenzend</li> <li>▪ östlich NSG / FFH / BSN mit ausreichendem Puffer</li> <li>▪ 1 200 m-Abstand zum NSG wird berücksichtigt (Vorkommen Weißstorch)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ westlich und östlich begrenzt durch Bahntrasse</li> <li>▪ Vereinsheim Hundesport südlich</li> <li>▪ militärischer Sicherheitsbereich (Muna unmittelbar nördlich angrenzend)</li> </ul>	<b>weitere Untersuchung</b>

Nr.*	Ermittelte Windpotenzialfläche > 10 ha („weiße Flecken“)	Größe in ha	aktuelle Nutzung	artenschutzrechtliche u. landschaftsökologische Ersteinschätzung	Sonstige Flächen- u. Raumrestriktionen / Vorbelastungen	Eignung Konzentrationszone
12	Lange Heide	ca. 70	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Ackerfläche</li> <li>▪ kleinflächig Wald</li> <li>▪ Kompensationsflächen</li> <li>▪ LSB NRW und Kreis RE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ im Süden und Westen NSG u. BSN unmittelbar angrenzend</li> <li>▪ 1 200 m-Abstand zum NSG und Wiesenvogelschutz (insb. Weißstorch); daher Ausschluss</li> <li>▪ großflächig Wiesenvogelschutz; daher Ausschluss</li> <li>▪ mehrere LÖBF-Biotop unmittelbar angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zerschneidung durch L 608 im westlichen Bereich</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
13	Große Heide (Wulfen südlich Kläranlage)	ca. 35	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Grünland- u. Ackerfläche</li> <li>▪ Bereich tw. von Wald umgeben</li> <li>▪ Offenlandkorridor in Nord-Süd-Richtung durch Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LÖBF-Biotop im Nordosten angrenzend</li> <li>▪ 1 200 m-Abstand zur Lippe- aue wg. Wiesenvogelschutz einhalten</li> <li>▪ Artenschutz u. U. problematisch (Waldkauz-Vorkommen wahrscheinlich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ GEP-Ausschluss von WEA; ist im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu differenzieren</li> </ul>	weitere Untersuchung
14	Wulfen Große Heide (südl. Schacht Wulfen)	ca. 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ tlw. landwirtschaftliche Grünland- u. Ackerfläche</li> <li>▪ tlw. Wald</li> <li>▪ südlich Frankenstraße Entwicklung feuchtegeprägter, ökologisch hochwertiger Standorte mit Senkungssee und großfl. Vernässungsbe- reichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Senkungsbereich mit Feuchtwiesenentwicklung</li> <li>▪ kleinteilige Landschaftsentwicklung mit hoher ökologischer Wertigkeit</li> <li>▪ hohes Artenschutzpotenzial</li> <li>▪ LÖBF-Biotop im westlichen Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hochspannungsleitung quert zentral parallel zur Frankenstraße in West-Ost-Richtung; Abstände zu Freileitungen berücksichtigen</li> <li>▪ ehem. Bergsenkungsbereich</li> <li>▪ gesamträumliches Entwicklungskonzept Große Heide</li> <li>▪ Planung der Verlegung Gecksbach / Kusenhorstbach</li> <li>▪ Teilfläche nördl. Frankenstraße &lt; 10 ha</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
15	Emmelkämper Brauck (westlich von Holsterhausen; Ergänzung westl. Fläche auf Schermbecker Stadtgebiet)	ca. 11	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Ackerfläche</li> <li>▪ im Süden Wald angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LÖBF-Bioto kleinflächig südlich angrenzend</li> <li>▪ 1 200 m-Abstand zur Lippe- aue einhalten (Wiesenvogelschutz)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interkommunaler Planungsansatz gemeinsam mit Schermbeck erforderl.</li> <li>▪ A 31 quert Gesamtfläche zentral</li> <li>▪ bestehende WEA-Konzentrationszone Emmelkamp in Sichtweite</li> </ul>	weitere Untersuchung

Nr.*	Ermittelte Windpotenzialfläche > 10 ha („weiße Flecken“)	Größe in ha	aktuelle Nutzung	artenschutzrechtliche u. landschaftsökologische Ersteinschätzung	Sonstige Flächen- u. Raumrestriktionen / Vorbelastungen	Eignung Konzentrationszone
16	Halde Hürfeld	> 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächiges Hochplateau der Bergehalde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ LÖBF-Biotop östl. angrenzend</li> <li>▪ artenschutzrechtlich problematisch: Standort für Flussregenpfeifer; Jagdrevier für Turm- u. Wanderfalke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche auf lange Sicht unter Bergrecht, deshalb Ausschluss</li> <li>▪ andauernde Schüttung in Teilbereichen</li> <li>▪ A 52 östlich, B 225 im Norden</li> <li>▪ erhebliche Fernwirkung von WEA, deshalb Ausschluss</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
19	Lembeck Kreienberg	ca. 10	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche</li> <li>▪ Bereich von Wald umgeben</li> <li>▪ tlw. auch kleinflächig Wald im Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hohes Artenschutzpotenzial; daher Ausschluss</li> <li>▪ vielfältig strukturierter Raum mit hohem Schutzpotenzial für das Landschaftsbild u. die Erholungsnutzung; daher Ausschluss</li> <li>▪ LÖBF-Biotop kleinflächig im südwestlichen Bereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche nahe des Erholungsraums Hohe Mark im Naturpark</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
22	Mühlenberg	ca. 14	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche</li> <li>▪ tlw. Wald angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Hinweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kuppenlage</li> </ul>	<b>weitere Untersuchung</b>
A	Wessendorf-West	ca. 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche</li> <li>▪ tlw. Wald angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wird im weiteren Verfahren ergänzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A 31 angrenzend</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
B	Rombrock (neu A)	ca. 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche</li> <li>▪ tlw. Wald angrenzend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Hinweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ A 31 angrenzend</li> </ul>	<b>weitere Untersuchung</b>
C	Wenge-Ost	ca. 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ u. a. s. Fläche 12</li> <li>▪ wird im weiteren Verfahren ergänzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zwischen L 608 und K 41</li> </ul>	keine weitere Betrachtung
D	Lange Heide (Ost) (neu B)	ca. 21	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Hinweise</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪</li> </ul>	<b>weitere Untersuchung</b>
F	Wenge-West	ca. 20	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ großflächig landwirtschaftliche Fläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wird im weiteren Verfahren ergänzt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zerschneidung durch Bahnlinie und K 41</li> </ul>	keine weitere Betrachtung

\* Flächen mit nicht aufgeführten Nummern wurden zunächst raumanalytisch betrachtet, sind aber aufgrund ihrer zu geringen Flächengröße (wesentlich kleiner 10 ha) als Windkraftkonzentrationszone nicht geeignet; daher keine Betrachtung im weiteren Verfahren.

## 5.0 Weitergehende Untersuchung der verbleibenden Potenzialflächen

Als Ergebnis der vorgenannten Raumanalyse und Potenzialflächendifferenzierung stehen die nachfolgenden fünf Windkraftpotenzialflächen zur weiteren Analyse an.

<b>Tabelle 4: Windkraftpotenzialflächen für weitere Analyse</b>		
<b>Bezeichnung / Räumliche Lage</b>	<b>Nr. in Tab. 3</b>	<b>Größe</b>
Lembeck-Wessendorf*	2	45,88 ha
Lembeck-Wessendorfer Elven-Süd (Torfvenn)	4	31,93 ha
Gälkenheide südlich Muna	11	22,29 ha
Wulfen südlich Kläranlage Wulfen	13	34,95 ha
Holsterhausen Emmelkämper Brauck**	15	11,13 ha
Lembeck Wessendorf (Mühlenberg)	22	13,58 ha
Rombrock	A	19,32 ha
Lange Heide	B	21,14 ha
<b>Gesamtfläche</b>		<b>200,22 ha</b>

\*Die Fläche grenzt im Westen an großflächigen potenziellen Eignungsraum auf Heidener Stadtgebiet

\*\* Die Fläche grenzt im Westen an großflächigen potenziellen Eignungsraum auf Schermbecker Stadtgebiet

Damit stehen auf dem Stadtgebiet Dorsten acht Flächen mit einer Gesamtgröße von rd. 200 ha für eine weitergehende differenzierende Raumanalyse zur Verfügung. Hierzu müssen im weiteren Verfahren eine artenschutzrechtliche Betrachtung sowie eine Analyse des Landschaftsbildes erfolgen.

Die ausgewählten Suchräume liegen alle im jeweiligen Landschaftsschutzgebiet und es bedarf trotz der Privilegierung einer Befreiung von den Festsetzungen der LSGVO (Landschaftsschutzgebietsverordnung). Dieses erfolgt allerdings im Zuge des FNP-Verfahrens, da die Verbote der LSGVO nicht bei planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen greifen.

Insgesamt stellen die Räume nach bisheriger Kenntnis - ohne die Besonderheit der artenschutzrechtlichen Prüfung - keine höherwertigen Lebensräume dar. Es herrscht vornehmlich die ackerbauliche Nutzung. Dennoch grenzen viele der Suchräume an Wald oder an wertvolle, komplexe Lebensraumstrukturen an, so dass ein ca. 500 bis 1 000 m umfassender Analysebereich um die Suchräume betrachtet werden muss.

Besonders der Standort südlich des Bundeswehr-Munitionsdepots (MUNA) (Suchraum Gälkenheide) ist durch das Brutvorkommen des Storches, den Kompensationsflächen und Lebensräumen des Wienbachsystems hinsichtlich der landschaftsökologischen Verträglichkeit genauer zu analysieren.

So ist im Zuge des Verfahrens die artenschutzrechtliche Vorprüfung weiter auf diese Standorte anzuwenden. Hierbei werden besonders die tierökologischen Untersuchungen zu bearbeiten sein, die die Vögel und Fledermäuse umfassen. Hierzu ist ein externes Büro zu beauftragen, da die spezielle Artenkunde und Erfassungsmethodik nicht mehr von der Verwaltung vollständig abgedeckt werden kann. Diese Untersuchung wird zweistufig aufgebaut. Es erfolgt eine spezifische Machbarkeitsprüfung, um bei Eignung eine weiterführende Artenschutzprüfung zu ermöglichen, die die Anforderungen an das dreistufige bundesweit anerkannte System der Artenschutzprüfung (ASP) abdeckt.

Grundsätzlich muss der Artenschutz gem. § 44 ff BNatSchG vollständig bis zur Genehmigung der Anlagen abgearbeitet werden. Für das FNP-Verfahren wird die Standortmachbarkeit untersucht. Die Kosten sollen von den Planbegünstigten getragen werden. Im weiteren Betriebszulassungsverfahren oder Bauleitplanverfahren wird die ASP von den verantwortlichen Antragstellern abschließend bearbeitet, die auf die Grundlagen der FNP-Untersuchungen aufbaut.

Die Auswirkungen der Windenergieanlagen (WEA) und „Windparkflächen“ sind hinsichtlich des Landschaftsbildes durch eine entsprechende Untersuchung gesondert zu untersuchen. Die bisherige Rechtsprechung empfiehlt die jeweilige Einzelfallprüfung hinsichtlich der Verträglichkeit des Landschaftsbildes mit den Windparkanlagen (Verunstaltungsregelung). Windkraftanlagen stellen in der Kulturlandschaft als technische Bauwerke eine wesensfremde Anlage dar. Durch ihre Höhe, die Drehbewegung der Rotorflügel und Reflexe durch die Bauart und Lichtausstrahlungen nehmen sie eine sehr große Wirkfläche in der Landschaft ein. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandbereichen und exponierten Lagen noch verstärkt. Es ist das subjektive Empfinden des Betrachters, das bewirkt, dass immer nur bestimmte Teile, Aspekte oder Strukturen einer Landschaft wahrgenommen werden. Der Augensinn stellt eine ganz besondere Bedeutung beim Menschen dar und somit erzeugen Windkraftanlagen durch ihre Bauart und die Bewegung der Rotoren eine Fokussierung des Blickes auf diese Anlagen.

Somit wird das Erscheinungsbild einer Landschaft erheblich und nachhaltig beeinträchtigt. Das Landschaftsbild unterliegt im Laufe der Zeit einem stetigen Wandel und somit verändert sich auch die visuelle Wahrnehmung auf die Landschaft. Die unterschiedlichen Kulturlandschaften wecken beim Betrachter unterschiedliche geistige Assoziationen aus. Allerdings verlaufen diese Veränderungsprozesse sehr langsam. Erst durch die moderne Industrialisierung der Landschaft außerhalb der urban geprägten Räume beschleunigt sich dieser Prozess erheblich. Gerade Windkraftanlagen haben durch ihre Bauart (Drehbewegung) und der Funktion (Rotorhöhe) eine erhebliche Technisierung der Kulturlandschaft zur Folge. Diese Veränderung der Landschaft ist bei der Standortbewertung zu beachten und erfordert eine komplexe Ermittlung der damit verbundenen Auswirkungen.

Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung des Landschaftsbildes bilden das BNatSchG und das LG NW. Beide Gesetze haben die Zielsetzung, dass Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Erholungswert der Landschaft zu bewahren, zu pflegen oder zu entwickeln sind (vergl. §§ 1, 2 in Verbindung mit § 4 LG NW analog § 2 Abs. 13 u. 14 in Verbindung mit

§§ 18 u. 19 BNatSchG). Die Definitionen der Begrifflichkeiten sind der gängigen Rechtskommentierung und der Literatur zu entnehmen.

In die Bewertung der Standorte fließen die unterschiedlichen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume ein. Diese Beurteilungsparameter werden auch zu Bodendenkmalen und Baudenkmalern hinsichtlich der visuellen Veränderung in Beziehung gesetzt.

Ferner wird die Erholungsbedeutung für die jeweiligen Standorte analysiert. Jeder der acht Untersuchungsräume hat einen Kernraum, der die eigentlichen Windkraftanlagen aufnehmen könnte und jeweils über einen 200 m und 1 500 m umfassenden Untersuchungsraum in Anlehnung an die Methode Valentin „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ verfügt.

Ansonsten wird die Methode modifiziert angewendet, da die Eingriffsbeurteilung im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Vorhabenplanung bei einer konkreten Inanspruchnahme der Fläche erfolgt. Die o. g. Kriterien sind den methodischen Anleitung der Landschaftsbildbewertung nach Adam / Nohl / Valentin und Nohl entnommen und modifiziert aufgearbeitet.

## 6.0 Planerische Vorgabe und rechtliche Situation

Der für Dorsten gültige Gebietsentwicklungsplan (GEP) der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe von 2004, weist für die vorgesehenen Teilflächen für die Nutzung von Windenergie keine Konzentrationszonen aus. Die Erläuterungskarte zum GEP stellt die bestehenden Konzentrationszonen (FNP) für die Windenergie nachrichtlich dar. In diesem Plan werden zusätzlich „Ausschlussbereiche (Räume), in denen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie (FNP) und raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig sind“, dargestellt. Die Teilflächen „Lembeck-Wessendorf“ und „Torfvenn“ befinden sich in diesen Ausschlussbereichen. Damit wäre die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Seit Oktober 2010 ist dem Regionalverband Ruhr (RVR) die Planungshoheit für das Ruhrgebiet übertragen worden. Damit wurde dem Ruhrgebiet und seinen Mitgliedskommunen die Perspektive gegeben, sich als Planungsraum zusammenzuschließen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 04.04.2011 beschlossen, einen einheitlichen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, den „Regionalplan Ruhr“, bis Mitte 2015 aufzustellen. Mit der Neuaufstellung ging bisher ein umfangreicher Arbeitsprozess mit teilregionalen Gesprächen, Stadtgesprächen, Regionalforen und Diskussionen einher.

Seit Frühjahr 2012 wurde mit dem RVR die Vorgehensweise und Darstellungsart zur Windenergie abgestimmt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Darstellungen zur Windenergie im FNP an die zukünftigen Ziele der Raumordnung angepasst werden.



## 7.0 Darstellungen der Änderungsbereiche

Nach den Regelungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steht den Gemeinden das bauleitplanerische Steuerungsinstrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung zur Verfügung. Hier ist geregelt, dass einem privilegierten Vorhaben, das nicht unter dem Privilegierungsvorbehalt des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB fällt, öffentliche Belange in der Regel entgegenstehen mit der Wirkung, dass das Vorhaben an dem Standort unzulässig ist, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Durch das am 30.07.2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ hat der Gesetzgeber darüber hinaus in § 5 Abs. 2 b BauGB klargestellt, dass für die Zwecke solcher o. a. Konzentrationsflächendarstellungen insbesondere auch sachliche und räumliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können.

Im vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan werden die Änderungsbereiche als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt.

Die im gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen aus dem Jahr 1999 sollen im Rahmen eines Parallelverfahrens als Sonderbauflächen für Repowering dargestellt und damit auch zukünftig abgesichert werden (siehe oben unter Kap. 4.0).

## 8.0 Kosten

Der Stadt Dorsten entstehen durch die Erstellung von Gutachten, die zur Durchführung des förmlichen Bauleitplanverfahrens erforderlich sind, Kosten. Das Verfahren selbst sowie die Raumanalyse inklusive der Vorprüfung der Artenschutzbelange und der Belange des Landschaftsbildes werden und wurden durch das Planungs- und Umweltamt abgewickelt. Andere Städte und Gemeinden bedienen sich auch für diese Leistungen der Unterstützung externer Planungs- und Gutachterbüros. Durch die interne Abarbeitung der Themen konnten Kosten von 25.000 bis 50.000 Euro eingespart werden.

Dennoch ist die Vergabe von Teilleistungen an Dritte notwendig, die die personellen Ressourcen der Fachverwaltung sprengen würden. So ist die Beauftragung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen erforderlich. Nach Prüfung der Möglichkeiten ist die Erstellung (und Finanzierung) der ASP von den Planbegünstigten nach Abstimmung mit der Verwaltung durchzuführen zu lassen. Hierzu soll ein städtebaulicher Vertrag, der u.a. Regelungen zur Übernahme von Verfahrens- und Planungskosten vorsieht, erarbeitet und mit den planbegünstigten Flächeneigentümern abgeschlossen werden.

Es können allerdings Kosten für Gutachten anfallen, die wegen des ergebnisoffenen Planverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht beziffert werden können.